

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung (KV): Anpassung der Finanzkompetenzen aufgrund PI

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **101**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/PI 17/697)
	Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (KV)
	I.
	Der Erlass RB 101 (Verfassung des Kantons Thurgau [KV] vom 16. März 1987) (Stand 20. Mai 2019) wird wie folgt geändert:
§ 23 Volksabstimmung über Finanzbeschlüsse ¹ Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 600'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung. ² Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 2'000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen. ³ Beschlüsse über Ausgaben, die durch Bundesrecht oder durch Gesetz in Zweck und Umfang notwendig vorbestimmt sind, unterliegen nicht der Volksabstimmung.	¹ Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000Fr. 6'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 600'000Fr. 1'200'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung. ² Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000Fr. 2'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000Fr. 400'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 2'000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen. ⁴ Das Gesetz kann dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat die endgültige Befugnis zu Ausgaben übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Ermächtigungen des Regierungsrates müssen betreffend Inhalt und Umfang im Gesetz bestimmt werden.

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/PI 17/697)
§ 45 Finanzbefugnisse ¹ Der Regierungsrat unterbreitet den Voranschlag und führt die Staatsrechnung. Er verwaltet die Staatsfinanzen. ² Er beschliesst über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu Fr. 500'000. ³ Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.	³ Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000Fr. <u>200'000</u> und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000<u>Fr. 40'000</u>.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt, unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk, auf den xx in Kraft.